

Satzung des Berliner Frauenbunds 1945 e.V. (Neufassung)

in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2023 beschlossenen Fassung. Die Eintragung beim Amtsgericht Charlottenburg - Registergericht ist beantragt.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Berliner Frauenbund 1945 e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Berliner Frauenbund 1945 e.V. steht in der Tradition emanzipatorischer Frauenbewegungen. Der Verein

- stärkt die Rechte der Frau und fördert die Gleichstellung der Geschlechter in allen Gesellschafts- und Politikbereichen,
- folgt dem Gleichheitsversprechen des Grundgesetzes in einer pluralen Gesellschaft, die die rechtliche, gesellschaftliche, politische und ökonomische Teilhabe aller Bürger*innen in ihrer Vielfalt an den zentralen Gütern der Gesellschaft verwirklicht,
- folgt dem Grundsatz, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundrecht aller Menschen sowie ein Grundwert jeder Demokratie ist,
- verknüpft Geschlechtergerechtigkeit und Nachhaltigkeitsziele und trägt dazu bei, dass Frauen ihre Rechte wahrnehmen können,
- setzt sich für Demokratie und Frieden ein,
- bekämpft Antifeminismus, bestehende und neue Ungleichheiten und strukturelle Benachteiligungen,
- wendet sich gegen Geschlechterstereotype und fördert eine egalitäre Gesellschaft,
- unterstützt Frauen, um Chancengleichheit in allen Lebenslagen zu erlangen,
- trägt zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen in all ihrer Vielfalt bei,
- wendet sich gegen Mehrfachdiskriminierung in allen ihren Erscheinungsformen,
- stärkt die Sichtbarkeit, Repräsentanz und Partizipation auch mehrfachdiskriminierter Frauen,
- und fördert so mehr Selbstbestimmung im jeweiligen Lebensverlauf und ein soziales, solidarisches und fürsorgliches Miteinander.

2. Der Verein verfolgt das Ziel,

- die Chancen von Frauen für „Gute Arbeit“ im Erwerbsleben zu verbessern und ihre Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse durch lebenslanges Lernen zu erhalten, zu ergänzen und zu vertiefen,
- die unbezahlte und bezahlte Sorgearbeit aufzuwerten und Fürsorgeleistende gezielt zu unterstützen,
- die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben zu verbessern,
- die zivilgesellschaftliche und politische Mitwirkung am demokratischen Gemeinwesen auszubauen,
- Frauen zu befähigen, am Prozess der europäischen Integration mitzuwirken, und ihre Gestaltungskompetenzen in einer globalisierten Welt weiterzuentwickeln,
- Frauenaktivitäten auf Berlin-, nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu vernetzen,
- die Wertschätzung von Lebensentwürfen in ihrer Diversität und das Verständnis für die Vielfalt von Kulturen zu fördern und dazu den Austausch und die Zusammenarbeit mit Personen, Vereinen und Institutionen zu suchen, die diese Vielfalt anerkennen,
- der Benachteiligung von Frauen in der digitalen Transformation unserer Gesellschaft entgegenzuwirken und ihre Gestaltungskompetenzen zu stärken,
- dazu beizutragen, dass Frauen im analogen und im digitalen Raum das Recht auf Gewaltfreiheit, Sicherheit und Schutz durchsetzen können,
- Frauen in akuten Notlagen (i.S.d. § 53 Abgabenordnung) durch Projekte oder mit Hilfe von Projekten finanziell zu unterstützen.

3. Der Umsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere

- die Durchführung von regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Projekten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Arbeitskreisen zu demokratie- und gleichstellungsrelevanten Themen sowie der Völkerverständigung,
- die Erarbeitung oder Veröffentlichung vereinspezifischer Positionierungen und Arbeitsergebnisse,
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie Mitwirkung an Kampagnen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Unterstützung eines geschlechtergerechten und demokratiefördernden Meinungsbildungsprozesses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Spenden und Zuwendungen entgegennehmen und sie satzungsgemäß auf unterschiedliche Aufgaben verteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Auf Antrag kann jede Frau und jede juristische Person, deren Mitglieder Frauen sind oder die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme einen Frauenanteil von mindestens 90 % hat und die Ziele des Vereins unterstützt, ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
2. Fördermitglied kann werden, wer für den Vereinszweck eintritt, in diesem Sinne wirken will, und zur Zahlung eines Mindestbeitrages gemäß der Beitragsordnung bereit ist. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Zum Ehrenmitglied können Frauen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben. Hierfür, sowie für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft falls das Ehrenmitglied gegen die Vereinszwecke verstößt, ist ein Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Tod. Die Ehrenmitgliedschaft bleibt über den Tod hinaus bestehen.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt unberührt.
6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder eines Fördermitglieds kann erfolgen, wenn es:

- a) mit mehr als einem Jahresbeitrag für mindestens 6 Monate im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt. Die Zusendung von Mahnungen erfolgt per E-Mail,
- b) gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) sich vereinsschädigend verhält oder schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, persönlich zu übergeben oder per Post zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss nach Absatz 6 b) und c) kann binnen eines Monats nach Zustellung durch einen eingeschriebenen Brief Beschwerde eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet abschließend die ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss fest.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins.

2. Mitgliederversammlungen finden mindestens sechs im Jahr statt. Eine davon ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet im ersten Halbjahr statt.

Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder als virtuelle Veranstaltung stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mit. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand textförmlich per E-Mail.

Mitglieder die keinen Internetzugang haben bekommen die Einladung per Post. Der Vorstand kann eine Anmeldepflicht mit angemessener Frist für die virtuelle Mitgliederversammlung festlegen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die

Auflösung des Vereins ist unzulässig. Der Vorstand kann Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail oder Post einholen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand textförmlich mittels Einladung per E-Mail oder per Post unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen beginnend mit dem Absendedatum erfolgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands dies für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung textförmlich per E-Mail oder per Post, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt; sie ist als Präsenzversammlung durchzuführen, falls dies mit dem Verlangen beantragt wird.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüferin,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms und die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Wahl des Vorstands und einer Rechnungsprüferin,
- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich ein anderes Mitglied mit dessen Einverständnis als Vertreterin in der Mitgliederversammlung bestellen. Spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Bestellung dem Vorstand vorzulegen. Die Vertretungsbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

7. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Für Änderungen der Satzung,

die im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden, gilt ein Quorum von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.

8. Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin unterzeichnet werden müssen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeisterin, zwei Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

3. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen allein (Einzelvertretung, § 26 BGB). Im Innenverhältnis ist die stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden auszuüben. Die Kassengeschäfte werden von der Schatzmeisterin geführt, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Vereinszweck nach § 2; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

5. Der Vorstand kann kooptierte Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Kooptierte Vorstandsmitglieder unterstützen und beraten den Vorstand und nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

6. Vorstandssitzungen finden mindestens achtmal jährlich statt. Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder als virtuelle Veranstaltung stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft die Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

8. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Ehrenamtpauschale gezahlt werden. Die Zahlung der Ehrenamtpauschale darf nicht zur Zahlungsunfähigkeit des Vereines führen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

9. Vorstandsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung von max. 500,- Euro pro Jahr erhalten, haften gemäß § 31a BGB für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 8 Haushalt

1. Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Vorstand aufgestellt. Die Jahresrechnung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt, der Haushaltsplan von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferin prüft einmal jährlich das Finanzgebahren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereines. Diese Unterlagen stehen ihr auch sonst zur Einsichtnahme offen.

§ 10 Datenschutz

Zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird vom Vorstand eine Datenschutzbeauftragte aus der Mitgliedschaft benannt.

§ 11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft - vorzugsweise eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Berlin -,

die es für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der beruflichen Förderung von Frauen verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15. 03. 2023 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Berliner Frauenbund 1945 e.V. beschlossen worden. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am tt.mm.jjj vom Amtsgericht Charlottenburg genehmigt.